

**I. Satzung zur Änderung
der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten
in der Gemeinde Lunden, Kreis Dithmarschen
(Entschädigungssatzung)**

Auf Grund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunden vom 05. Februar 2009 folgende I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten in der Gemeinde Lunden erlassen:

Artikel 1

§ 3

Entschädigung für Verdienstaufschlag,
Haushaltsführung und Betreuung

Absatz (5) erhält folgende Fassung:

- (5) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die Stellvertretung erhält die Hälfte der Entschädigung des Wehrführers.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Lunden, 02. März 2009

Bürgermeisterin